# Rolle rückwärts?
# Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld.

Ein kurzer Überblick anhand von Auszügen.

**Version vom 28. Juni 2026**

Fabian Everding
Sozialberater beim Tübinger Arbeitslosen-Treff e. V.
und der Reutlinger Arbeiterbildung e. V.

# Begriffsverwirrung

**SGB XII:**

**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

**SGB II:**

**„Neue Grundsicherung“ / „Grundsicherungsgeld“ (ab 01.07.2026)**

**ersetzt das Bürgergeld (zuvor: Arbeitslosengeld 2) “Grundsicherung für Arbeitsuchende“**

# § 2 Grundsatz des Forderns (ERGÄNZUNG)

**(2) […] Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich und individuell zumutbar ist, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit.**

# § 3a Vorrang der Vermittlung

**(1) Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.**

**(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.**

**Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. [...]**

# § 7b SGB II Erreichbarkeit NEU: Absatz 4 (1)

**(4) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Feststellung des dritten versäumten Meldetermins im Sinne des Satzes 1 folgt [...]**

# § 7b SGB II Erreichbarkeit NEU: Absatz 4 (2)

**Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. Bei Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt für einen Kalendermonat Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs; [...] Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; [...]**

# Karenzzeit: erhebliches Vermögen

(3) Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berü blich ist.

(4) Vermögen 3 Satz 2 erheblich, wenn es in der Summe **40 000 Euro** tigte Person sowie **15 000 Euro** für jede weitere mit diese ft lebende Person übersteigt; […]

Bei der Berechnung des erheblichen Verm utztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigen nt zu berücksichtigen.

[…]

(6) Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. […]

**ABGESCHAFFT**

# § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen

**Künftig gelten je nach Lebensalter andere Freibeträge:**

**bis 30 Jahre: 5.000 Euro**

**bis 40 Jahre: 10.000 Euro**

**bis 50 Jahre: 12.500 Euro**

**über 50 Jahre: 20.000 Euro**

# § 12a Vorrangige Leistungen

**Die Rentenkommission schlägt aktuell vor, die Pflicht zur vorgezogenen Rente dauerhaft ganz abzuschaffen.**

„Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) und Arbeitsministerin Bärbel Bas (SPD) kündigten an, die Vorschläge der Rentenkommission zu 100 Prozent umsetzen zu wollen.“
Frankfurter Rundschau, 27.06.2026

**dies**

**Abweichend [illegible] Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,**

**1. bis zur Voll[illegible] Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu [illegible]**

**2. Wohngeld [illegible] Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder[illegible]setz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftig[illegible]aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhän[illegible]nden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.**

**Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.**

# § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (1)

**Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; […] . In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.**

# § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (2)

**Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 [Karenzzeit] gelten nicht, soweit**

**1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder**

**2. die vereinbarte Miete die nach den §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu rügen."**

# § 31 Pflichtverletzungen

**1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis**

**1. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,**

2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,

**3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.**

# § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (1)

**(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. [...]**

**(2) [...] Eine persönliche Anhörung soll erfolgen, wenn der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt sind oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigen nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.**

# § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (2)

**(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 [max 30%] entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.**

# § 31b Beginn und Dauer der Minderung

**(2) Der Minderungszeitraum** beträgt **drei Monate.**

**In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.**

**(3) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. [...]**

# § 32 Meldeversäumnisse

**(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grund-sicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.** Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

# Minderung oder Streichung Regelsatz?

## Termin versäumt

30% Minderung des Regelsatzes für einen Monat

## Dreimal nicht zum Termin erschienen

im Folgemonat: Kein Regelsatz mehr,
aber weiterhin Kosten der Unterkunft

## Weiterhin keine Meldung beim Jobcenter

gar keine Leistungen mehr ab dem nächsten Monat

# § 41a Vorläufige Entscheidung

**(3) […] Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.**

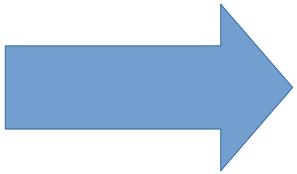

**Keine Möglichkeit mehr Nachweise nachzureichen.**
**Alle Nachweise, die nicht spätestens im Widerspruchsverfahren geliefert werden, werden nicht mehr berücksichtigt!**

# § 60 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter

**NEU:**

**(6) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Absatz 1 anerkannt werden, hat dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Verlangen hierüber Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer der Rechtsbeziehung, Anzahl der die Unterkunft Nutzenden und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. [...]**

TAT
ArbeitslosenTreff.de

ArBi

# Rolle rückwärts?
# Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld.

## Vielen Dank!